

1. März 2007

BMF-010311/0026-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

### **VB-0280, Arbeitsrichtlinie Gentechnik**

Die Arbeitsrichtlinie Gentechnik (VB-0280) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des Gentechnikgesetzes dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

## **0. Einführung**

### **0.1. Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr von gentechnisch verändertem Mais sowie von gentechnisch verändertem Raps anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. das Bundesgesetz, mit dem Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, das Freisetzen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und die Anwendung von Genanalysen und Gentherapie am Menschen geregelt werden (Gentechnikgesetz – GTG), BGBl. Nr. 510/1994;
2. die Verordnung, mit der das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Raps aus der Ölrapslinie GT73 in Österreich verboten wird, BGBl. II Nr. 157/2006;
3. die Verordnung, mit der das Inverkehrbringen des gentechnisch veränderten Maises Zea Mays L. T25 in Österreich verboten wird, BGBl. II Nr. 180/2008;
4. die Verordnung, mit der das Inverkehrbringen des gentechnisch veränderten Maises Zea Mays L., Linie MON 810 in Österreich verboten wird, BGBl. II Nr. 181/2008;
5. die Verordnung, mit der das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Raps aus den Ölrapslinien Ms8, Rf3 und Ms8xRf3 in Österreich verboten wird, BGBl. II Nr. 246/2008;
6. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, mit der das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON 863 verboten wird, BGBl. II Nr. 257/2008.

### **0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr**

Die durch die in Abschnitt 0.1. Z 2 bis 6 genannten Verordnungen geregelten Einfuhrverbote gelten auch für das Verbringen von gentechnisch verändertem Mais und von gentechnisch verändertem Raps nach oder durch Österreich und bezieht sich nicht nur auf die Ein- oder Durchfuhr dieser Waren in das oder durch das Zollgebiet der Gemeinschaft.

# 1. Gegenstand

## 1.1. Einfuhrverbot

(1) Gemäß den in Abschnitt 0.1. angeführten Verordnungen ist das Inverkehrbringen der unter Abschnitt 1.2. angeführten Erzeugnisse in Österreich verboten. Sofern im Abschnitt 1.2. nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, gilt dieses Verbot für jede Verwendung (einschließlich als Lebens- oder Futtermittel).

(2) Als Inverkehrbringen ist gemäß § 4 des Gentechnikgesetzes die Abgabe von Erzeugnissen, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, an Dritte und **das Einführen nach Österreich** zu verstehen.

(3) Im Hinblick auf das Verbot des Inverkehrbringens (und damit auch der Einfuhr) von gentechnisch verändertem Mais und von gentechnisch verändertem Raps können Sammelanmeldungsbewilligungen für solche Waren nicht erteilt werden.

## 1.2. Warenkreis

### 1.2.1. Mais (*Zea mays* L., Linie MON 810)

(1) Verboten ist das Inverkehrbringen (und damit auch die Einfuhr) der nachstehend beschriebenen Erzeugnisse **zum Zweck des Anbaus in Österreich**:

- das Erzeugnis besteht aus Inzuchtlinien und Hybriden des Maises *Zea mays* L., Linie MON 810, mit dem Gen *cryI A (b)* des *Bacillus thuringiensis*, Unterart *kurstaki*, kontrolliert durch einen 35S-Promoter aus dem Blumenkohlmosaikvirus und einem Intron der Genkodierung für das Hitzeschockprotein 70 aus Mais.

Das Verbot umfasst auch alle Abkömmlinge, die aus Kreuzungen dieses Erzeugnisses mit allen herkömmlich gezüchteten Maissorten hervorgehen.

Das Erzeugnis wurde von der Firma Monsanto Europe S.A. nach Art. 13 der Richtlinie 90/220/EWG in Frankreich angemeldet.

(2) Das Einfuhrverbot gilt nicht für Waren, die **nachweislich** nach einer allfälligen Behandlung und Umverpackung in Österreich wiederausgeführt werden. Weitere Ausnahmen vom Einfuhrverbot siehe Abschnitt 1.3.

### 1.2.2. Mais (*Zea mays* L.) Linie T25

(1) Verboten ist das Inverkehrbringen (und damit auch die Einfuhr) der nachstehend beschriebenen Erzeugnisse **zum Zweck des Anbaus in Österreich**:

- Samen und Körner von genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L., Linie T25) mit erhöhter Toleranz gegenüber Glufosinatammonium, der aus der Maislinie HE/89, Transformationsereignis T25, gewonnen und mit Hilfe von Plasmiden verändert wurde, die folgendes enthalten:
  - a) ein synthetisches pat-Gen, das für Phosphinotricinacetyltransferase kodiert, reguliert durch einen 35S-Promotor und Terminatorsequenzen aus dem Blumenkohlmosaikvirus;
  - b) ein verkürztes Betalactamasegen, dem etwa 25 % des Gens vom 5'-Ende fehlen und das in seiner vollständigen Form für die Resistenz gegenüber dem Beta Lactamase-Antibiotikum und den Col-E1-Ursprung der pUC-Replikation kodiert.

Das Verbot umfasst auch alle Abkömmlinge, die aus Kreuzungen dieses Erzeugnisses mit allen herkömmlich gezüchteten Maissorten hervorgehen.

Das Erzeugnis wurde von der Firma AgrEvo France nach Art. 13 der Richtlinie 90/220/EWG in Frankreich angemeldet.

(2) Das Einfuhrverbot gilt nicht für Waren, die **nachweislich** nach einer allfälligen Behandlung und Umverpackung in Österreich wiederausgeführt werden. Weitere Ausnahmen vom Einfuhrverbot siehe Abschnitt 1.3.

### 1.2.3. Ölraps (*Brassica napus* L.) der Ölrapslinie GT73

Verboten ist das Inverkehrbringen (und damit auch die Einfuhr) der nachstehend beschriebenen Erzeugnisse **für jede Verwendung (einschließlich als Lebens- oder Futtermittel)**:

- gegen Glyphosatherbizide tolerante Körner von Ölraps (*Brassica napus* L.) der Ölrapslinie GT73, die mit Hilfe des *Agrobacterium tumefaciens* als Transformationsvektor (PV-BNGT04) erzeugt wurde. Diese Erzeugnisse enthalten die folgenden DNS-Sequenzen in zwei Genkassetten:
  - a) Genkassette 1  
  
Ein 5-Enolpyruvylshikimate-3-Phosphat-Synthase-Gen (EPSPS), abgeleitet aus dem *Agrobacterium* sp. Stamm CP4 (CP4 EPSPS), das die Glyphosat-Toleranz verleiht und

der Kontrolle des Promotors eines modifizierten Braunwurz-Mosaikvirus (P-CMoVb) unterliegt, versehen mit Terminationssequenzen des rbcS E9-Gens der Erbse, das für die kleine Untereinheit der Ribulose-Bisphosphat-Carboxylase-Oxygenase codiert, und der N-terminalen Chloroplasten-Transitpeptid-Sequenz CTP2 aus dem EPSPS-Gen aus *Arabidopsis thaliana*.

b) Genkassette 2

Die Variante 247 des ursprünglichen Glyphosat-Oxidoreduktase-Gens (GOXv247), abgeleitet aus dem *Ochrobactrum anthropi* Stamm LBAA, das die Glyphosat-Toleranz verleiht und der Kontrolle des Promotors eines modifizierten Braunwurz-Mosaikvirus (P-CMoVb) unterliegt, versehen mit Terminationssequenzen des *Agrobacterium tumefaciens* und der N-terminalen Chloroplasten-Transitpeptid-Sequenz CTP1 aus dem Ribulose-Bisphosphat-Carboxylase-Gen (Arab-ssu1a) aus *Arabidopsis thaliana*.

Der spezifische Erkennungsmarker für diese Erzeugnisse lautet MON-00073.

Das Verbot umfasst auch Körner, die aus Kreuzungen der Ölrapslinie GT73 mit anderen Ölrapslinien hervorgegangen sind.

Das Erzeugnis wurden von der Firma Monsanto Europe S.A. gemäß der Richtlinie 2001/18/EG bei der zuständigen Behörde der Niederlande angemeldet.

#### **1.2.4. Raps (*Brassica napus* L.)-linie (ms8, Rf3 und Ms8xRf3)**

Verboten ist das Inverkehrbringens (und damit auch die Einfuhr) der nachstehend beschriebenen Erzeugnisse **für jede Verwendung (einschließlich als Lebens- oder Futtermittel)**:

- Ölrapskörner aus den jeweils männlichen und weiblichen Linien der Sorte *Brassica napus* L., die die Ereignisse Ms8 bzw. Rf3 aufweisen, sowie Körner herkömmlicher Kreuzungen (Ms8xRf3-Hybrid) zwischen diesen weiblichen und männlichen Parentallinien, in die die folgende DNA eingeführt wurde:

a) in die weibliche Linie (Ms8):

aa) PTA29-barnase-3' nos:

- der für die Tapetumzellen spezifische Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum*,
- das Barnase-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens* zur Erzeugung männlicher Sterilität,

- Teil der nicht codierenden Region 3´ nos des Nopalin-Synthase-Gens des *Agrobacterium tumefaciens*;

bb) pSSUAra-bar-3´ g7:

- der pSSUAra-Promotor aus *Arabidopsis thaliana*,
- das aus *Streptomyces hygroscopicus* isolierte bar-Gen, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium verleiht,
- die nicht codierende Sequenz 3´ des Gens 7 der DNA-TL des *Agrobacterium tumefaciens*.

b) in die männliche Linie (Rf3):

aa) PTA29-barstar-3´ nos:

- der für die Tapetumzellen spezifische Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum*,
- das Barstar-gen aus *Bacillus amyloliquefaciens* zur Wiederherstellung männlicher Fertilität,
- Teil der nicht codierenden Region 3´ nos des Nopalin-Synthase-Gens des *Agrobacterium tumefaciens*;

bb) pSSUAra-bar-3´ g7:

- der pSSUAra-Promotor aus *Arabidopsis thaliana*,
- das aus *Streptomyces hygroscopicus* isolierte bar-Gen, das Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinat-Ammonium verleiht,
- die nicht codierende Sequenz 3´ des Gens 7 der DNA-TL des *Agrobacterium tumefaciens*.

▪ Die spezifischen Erkennungsmarker der Erzeugnisse lauten:

- ACS-BN005-8 für Linien, die ausschließlich das Ms8-Ereignis aufweisen,
- ACS-BN003-6 für Linien, die ausschließlich das Rf3-Ereignis aufweisen,
- ACS-BN005-8 x ACS-BN003-6 für Hybridlinien, die sowohl das Ms8- als auch das Rf3-Ereignis aufweisen.

Das Verbot umfasst auch alle Körner, die aus Kreuzungen der Ölrapslinien Ms8, Rf3 und Ms8xRf3 mit anderen Ölrapslinien hervorgehen.

Das Erzeugnis wurde von der Fa. Bayer BioScience der Richtlinie 2001/18/EG in Belgien angemeldet.

### 1.2.5. Mais der Linie MON 863

Verboten ist das Inverkehrbringens (und damit auch die Einfuhr) der nachstehend beschriebenen Erzeugnisse **für jede Verwendung (einschließlich als Lebens- oder Futtermittel)**:

- Maiskörner (*Zea mays* L.), die gegen den Maiswurzelbohrer (*Diabrotica* spp.) resistent sind und die aus der *Zea mays*-Zelllinie AT824 gewonnen wurden (aus unreifen Embryonen der Maisinzuchtlinie AT), in die mit Hilfe der Partikelbeschusstechnik ein isoliertes *MluI*-DNSRestriktionsfragment des Plasmidvektors PV-ZMIR13 eingeführt wurde.

Das Erzeugnis enthält die folgenden DNS-Sequenzen in zwei Genkassetten:

a) Genkassette 1:

Ein modifiziertes *cry3Bb1*-Gen aus dem *Bacillus thuringiensis* subsp. *kumamotoensis*, das die Resistenz gegen den Maiswurzelbohrer *Diabrotica* spp. verleiht, reguliert durch den 4-*AS1*-Promotor aus dem Blumenkohl-Mosaik-Virus, die *wtCAP*-Translationsverstärker-Sequenz aus Weizen (*Triticum aestivum*) und das Transkriptionsverstärker-Intron *ract1* des Actin-Gens aus Reis (*Oryza sativa*), versehen mit den Terminationssequenzen *tahsp 17 3'* aus Weizen.

b) Genkassette 2:

Das *nptII*-Gen aus *E.coli*, das für die Resistenz gegen die Aminoglycoside Kanamycin und Neomycin codiert, reguliert durch den 35S-Promotor aus dem Blumenkohl-Mosaik-Virus und die *NOS 3'*-Terminationssequenzen von *Agrobacterium tumefaciens* sowie das nicht funktionale, verkürzte *ble*-Gen aus *E.coli*

- Der spezifische Erkennungsmarker des Erzeugnisses lautet MON-00863-5.
- Diese Erzeugnisse wurden von der Firma Monsanto gemäß der Richtlinie 2001/18/EG angemeldet und von der deutschen zuständigen Behörde am 9. Februar 2006 auf Grund der Entscheidung der Europäischen Kommission 2005/608/EG vom 8. August 2005 zum Inverkehrbringen zugelassen.

Das Verbot umfasst auch Körner, die aus Kreuzungen der Maislinie MON 863 mit anderen Maislinien hervorgegangen sind.

### 1.3. Ausnahmen

(1) Das Einfuhrverbot für die in Abschnitt 1.2. angeführten Waren gilt nicht für Waren, die **nachweislich**

- a) zu Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in gentechnischen Anlagen bestimmt sind oder
- b) Gegenstand einer genehmigten Freisetzung sind oder
- c) für wissenschaftliche Zwecke einschließlich klinischer Prüfungen bestimmt sind oder

(2) Weitere Ausnahmen vom Einfuhrverbot siehe Abschnitt 1.2.1. Abs. 2 und Abschnitt 1.2.2. Abs. 2.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7159"* anzugeben.

### 1.4. Liste der Waren, die dem Einfuhrverbot unterliegen

(1) Dem Einfuhrverbot gemäß den in Abschnitt 0.1. angeführten Verordnungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren. Weiterverarbeitete Erzeugnisse, die diese Rohstoffe nicht mehr enthalten, werden von diesem Einfuhrverbot nicht berührt:

| KN-Code                        | Warenbezeichnung                                                                              |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 0709 90 60                  | Gentechnisch veränderter Zuckermais (siehe Abschnitt 1.2.5.), frisch oder gekühlt             |
| ex 0710 40 00                  | Gentechnisch veränderter Zuckermais (siehe Abschnitt 1.2.5.), gefroren                        |
| ex 0712 90 11<br>ex 0712 90 19 | Gentechnisch veränderter Zuckermais (siehe Abschnitt 1.2.5.), getrocknet                      |
| ex 1005 10                     | Gentechnisch veränderter Mais (siehe Abschnitt 1.2.1., Abschnitt 1.2.2. und Abschnitt 1.2.5.) |
| ex 1005 90                     | Gentechnisch veränderter Mais (siehe Abschnitt 1.2.5.)                                        |
| ex 1205                        | Gentechnisch veränderter Rapssamen (siehe Abschnitt 1.2.3. und Abschnitt 1.2.4.)              |

(2) Ein Ermittlungsverfahren, ob Waren den Beschränkungen unterliegen, ist nur dann durchzuführen, wenn sich aus den Abfertigungsunterlagen (z. B. aus der Person des

Versenders oder des Empfängers), aus sonstigen Unterlagen, aus der Art der Verpackung, aus der Warenbeschaffenheit oder auf Grund anderer Umstände entsprechende **konkrete** Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es sich um gentechnisch veränderten Mais oder gentechnisch verändertem Raps handelt.

## 2. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr von **gentechnisch verändertem Mais und von gentechnisch verändertem Raps** entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes ist gemäß § 109 Abs. 2 Z 31 des Gentechnikgesetzes als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist allerdings **nicht** strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, von einer Verletzung dieser Beschränkung Kenntnis erlangen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen (faktische Amtshandlung). Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 VStG und des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Gentechnikgesetzes einen Betrag von 180 € als vorläufige Sicherheit festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu 120 € einzuheben.

**Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.